

Arbeitshilfe

Eheähnliche Gemeinschaften im Leistungsbereich des SGB II

(§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und
§ 7 Abs. 3a SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Reinhard Gerdener
Grundsatz und Recht (56/1)
reinhard.gerdener@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-1724
Fax: 02551 / 69-91724

Tim Nitschke
Grundsatz und Recht (56/1)
tim.nitschke@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-1723
Fax: 02551 / 69-91723

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	01.02.2017	1-6	Neuaufgabe SGB II-Rundschreiben Nr. 12/2006 wird aufgehoben.

Inhaltliche Änderungen sind **grau** hinterlegt.

Inhalt

1	Aufhebung Rundschreiben 12/2006	4
2	Ausgangslage / Zweck der Arbeitshilfe	4
3	Rechtsgrundlagen	4
4	Definition „eheähnliche Gemeinschaft“ im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II	6
5	Tatbestandsmerkmale der eheähnlichen Gemeinschaft	7
5.1	Partnerschaft	7
5.2	Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft	7
5.3	Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft	8
5.3.1	Länger als ein Jahr zusammen leben	9
5.3.2	Mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben	9
5.3.3	Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen	9
5.3.4	Befugnis, über Einkommen oder Vermögen des Anderen zu verfügen	10
6	Prüfung zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft	10
6.1	Entscheidung nach der Gesamtschau der Umstände	10
6.2	Untersuchungsgrundsatz	11
6.3	Auskunftspflichten Verfahrensbeteiligter	11
6.3.1	Auskunftspflicht der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person	12
6.3.2	Auskunftspflicht des zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Partners	12
6.3.3	Auskunftsersuchen gemäß § 60 Abs. 4 SGB II gegenüber dem Partner	13
6.3.3.1	Formloses Auskunftsersuchen	13
6.3.3.2	Förmliches Auskunftsersuchen	13
6.3.4	Durchsetzung von Auskunftspflichten / Folgen der Nichterteilung von Auskünften	13
6.3.4.1	Verwaltungszwangsverfahren	13
6.3.4.2	Bußgeldverfahren	14
6.4	Anhörung Beteiligter / Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	14
6.5	Beiziehung von Urkunden und Akten	15
6.6	Inaugenscheinnahme	15
7	Bearbeitungshinweise	16
	Anlage 1: Kriterienkatalog zur Prüfung der Eheähnlichen Gemeinschaft	
	Anlage 2: Anhörungsbogen „Eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft“	
	Anlage 3: formloses Auskunftsersuchen	
	Anlage 4: förmliches Auskunftsersuchen	
	Anlage 5: Ablaufschema Prüfung eheähnliche Gemeinschaft	

1 Aufhebung Rundschreiben 12/2006

Das Rundschreiben Nr. 12/2006 wird aufgehoben, da es überarbeitet in diese Arbeitshilfe aufgenommen worden ist. Sofern in dieser Arbeitshilfe auf Rundschreiben oder SGB-II-Infos verwiesen wird und diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben und durch eine neue Arbeitshilfe ersetzt werden, treten an die Stelle des bisherigen Rundschreibens bzw. der SGB-II-Info die Regelungen der neuen Arbeitshilfe.

2 Ausgangslage / Zweck der Arbeitshilfe

Die Entscheidung über den Leistungsanspruch einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person stellt den PAP nicht selten vor besondere Schwierigkeiten, wenn zu vermuten ist, dass diese Person mit einer weiteren Person zusammenlebt und wenn diese Personen sich dagegen wenden, eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) SGB II) und nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) SGB II) – ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen – eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Diesen rechtlich miteinander verbundenen Partnern stellt der Gesetzgeber in § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c) SGB II diejenigen Personen gleich, die unter nahezu gleichen Lebensumständen leben, bei denen es jedoch an einer rechtlichen Verbundenheit durch die Eheschließung mangelt.

Die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Bedarfsgemeinschaft hat leistungsrechtliche Auswirkungen. Insbesondere hat der PAP zu entscheiden, welcher maßgebende Regelbedarf zu gewähren ist, ob ggf. ein Mehrbedarf für Alleinerziehung hinzutritt und auf welche Personen die Kosten für Unterkunft und Heizung aufzuteilen sind. Schließlich ist ggf. zu entscheiden, ob in der Leistungsangelegenheit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person das durch eine weitere Person erzielte Einkommen und/oder deren Vermögen zu berücksichtigen ist.

Diese Arbeitshilfe soll die PAP bei dieser rechtlich schwierigen Entscheidung unterstützen und in Einzelfragen Hilfestellungen geben.

3 Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 3 SGB II

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
[...]
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der

wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

§ 7 Abs. 3a SGB II

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

§ 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 21 SGB X Beweismittel

Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

Urkunden und Akten können auch in elektronischer Form beigezogen werden, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist etwas anderes bestimmt.

§ 60 Abs. 1 SGB I Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 60 Abs. 4 SGB II

Sind Einkommen oder Vermögen der Partnerin oder des Partners zu berücksichtigen, haben

1. diese Partnerin oder dieser Partner,

2. Dritte, die für diese Partnerin oder diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 63 Abs. 1 SGB II

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

4. entgegen § 60 [...] Abs. 4 Satz 1 [...] eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

[...]

7. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

8. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

4 Definition „eheähnliche Gemeinschaft“ im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II

Der Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung durch den Leistungsträger der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Er wurde nach heutigem Verständnis im Wesentlichen geprägt durch das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1992 – 1 BvL 8/87, in dem er die eheähnliche Gemeinschaft wie folgt definiert hat:

Die eheähnliche Gemeinschaft ist eine typische Erscheinung des sozialen Lebens. Von anderen Gemeinschaften hebt sie sich hinreichend deutlich ab. Mit dem Begriff „eheähnlich“ hat der Gesetzgeber ersichtlich an den Rechtsbegriff der Ehe angeknüpft, unter dem die Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau zu verstehen ist. Gemeint ist also eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.

Diese Definition ist nach heutigem Verständnis nicht mehr auf eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau zu beschränken, sondern auch zu erweitern auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

5 Tatbestandsmerkmale der eheähnlichen Gemeinschaft

Der Begriff der ‚eheähnlichen Gemeinschaft‘ wird vom Gesetzgeber weder verwendet noch definiert. Mit den in § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c) SGB II genannten Tatbestandsmerkmalen legt er allerdings fest, dass Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden. Im Folgenden wird näher auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale eingegangen. Weiter vertiefend wird auf die Ausführungen des BSG in seinem Urteil vom 23.08.2012, B 4 AS 34/12 R verwiesen. Es müssen kumuliert drei Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen:

1. Partnerschaft
2. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft
3. Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

5.1 Partnerschaft

Eine Partnerschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zweier Menschen, die daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, so wie es für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner typisch ist.

Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist daher auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist und zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem Dritten die Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz grundsätzlich rechtlich zulässig ist. Das Bestehen einer Partnerschaft ist objektiv festzustellen.

5.2 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft

Der Gesetzgeber fordert ein Zusammenleben, das über ein lediglich gemeinsames Wohnen hinausgeht. Die Personen müssen nach ihrem Willen ein **auf Dauer angelegtes gemeinsames Wohnen** praktizieren. Erst hierdurch wird bei Personen, die nicht Eheleute oder eingetragene Lebenspartner sind, die persönliche Verbundenheit nach außen erkennbar, was dagegen bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern bereits durch den manifestierenden Akt der Heirat der Fall ist.¹

Auf eine starre Mindestdauer des gemeinsamen Wohnens ist nicht abzustellen. Vielmehr kommt es auf den gegenwärtigen Willen beider Partner an, auf unabsehbare Zeit in räumlicher Gemeinsamkeit wohnen zu wollen. Ein immer wieder für einige Tage unterbrochenes Zusammenleben, weil beispielsweise ein Partner für einige Tage „auf Montage“ ist, rechtfertigt es nicht, das Bestehen einer Wohngemeinschaft zu verneinen.

¹ LSG Hessen, Beschluss vom 21.06.2013, L 9 AS 103/13 B ER

Ein Zusammenleben liegt dagegen nicht vor, wenn zwei Personen innerhalb einer Wohnung „autark“ nebeneinander leben. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn jede Person innerhalb der Wohnung unter Ausschluss der anderen Person seine Lebensführung weitestgehend selbständig gestaltet. Eine solche Konstellation könnte z. B. vorliegen, wenn zwei Personen nur deshalb in derselben Wohnung leben, weil sie sich die Kosten der Unterkunft teilen möchten.

Die **Wirtschaftsgemeinschaft** ist dadurch gekennzeichnet, dass ihre Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt in der Form führen, dass sie „aus einem Topf wirtschaften“.²

Generell kommt es auf die Feststellung der faktischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Umstände des Einzelfalles an. In Abgrenzung zur klassischen „Studenten-WG“, in der stets ein gemeinsames Wohnen und durchaus auch ein gemeinsames Wirtschaften zu verzeichnen ist, ist für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft darauf abzustellen, ob die Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse so ausgestaltet sind, dass sie denen von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern und deren sozialtypischen Verhalten entspricht. Mithin müssen die Haushaltsführung an sich und das Bestreiten der Kosten des Haushalts gemeinschaftlich – wenn auch nicht zu gleichen Teilen – durch beide Partner erfolgen. Ausreichend ist eine Absprache zwischen den Partnern, wie sie die Kosten der Haushaltsführung zum Wohle des partnerschaftlichen Zusammenlebens untereinander aufteilen.³

Auch das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ist objektiv festzustellen.

5.3 Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Der Gesetzgeber hat in § 7 Abs. 3a SGB II geregelt, wann eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vermutet werden darf, und zwar wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die Regelung des § 7 Abs. 3a SGB II stellt für den Leistungsträger keinesfalls einen „Freibrief“ dar. Für das Vorliegen der Vermutenstatbestände trägt der Leistungsträger die Beweislast.

Die Frage, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht, ist nach der Rechtsprechung des BSG durch eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles anhand von Indizien zu entscheiden.⁴

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist gegeben, wenn die Bindung der Partner so eng ist, dass von Ihnen ein gegenseitiges Entstehen in Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.⁵

² BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 68/07 R

³ LSG Hessen, Beschluss vom 21.06.2013, L 9 AS 103/13 B ER

⁴ BSG, Urteil vom 23.08.2012, B 4 AS 34/12 R

⁵ Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1992 – 1 BvL 8/87

Dem Leistungsträger kommt grundsätzlich die **Darlegungs- und Beweislast** für das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zu. Es ist daher empfehlenswert – sofern möglich –, gemeinsam mit den vermeintlich zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen zur Feststellung der Verhältnisse den als Anlage 2 beigefügten **Fragenkatalog** getrennt von einander zu beantworten. Die Unterschrift der Befragten ist einzufordern.

Folgende Kriterien/Indizien sind bei der Prüfung des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft in Betracht zu ziehen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Weitere Einzelheiten können dem als Anlage 1 (Vordruck B 002) beigefügten **Kriterienkatalog** entnommen werden.

- Intensität der Bekanntschaft vor dem Zusammenziehen in die Wohnung
- Anlass für das Zusammenziehen
- Dauer des bisherigen Zusammenlebens
- die nach außen erkennbare Intensität der gelebten Gemeinschaft
- Unterzeichnung von Verträgen durch beide Personen (z. B. Miet- und Versorgungsverträge)
- Begünstigung des Partners in Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen
- Versorgung und Erziehung gemeinsamer Kinder oder sonstiger Angehöriger
- Pflege des bedürftigen Partners
- Verfügung über Konten und Vermögen (z. B. Pkw, PC, Mobiliar) des Partners

Entscheidend ist, dass die gewonnenen Erkenntnisse (pro Bedarfsgemeinschaft <-> contra Bedarfsgemeinschaft) sorgfältig abgewogen werden und dass das gewonnene Gesamtbild den Schluss zulässt, dass eine ehetyische gemeinsame Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt, und zwar auch dann, wenn nur anhand einiger Kriterien von einer solchen auszugehen sein sollte.

Zu den einzelnen Tatbeständen des § 7 Abs. 3a SGB II:

5.3.1 Länger als ein Jahr zusammen leben

Zu berücksichtigen ist auch ein früheres Zusammenleben in einer anderen Wohnung, ggf. auch in einem anderen Ort. Ein noch nicht ein Jahr währendes Zusammenleben bedeutet nicht, dass keine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft besteht. Ein sogenanntes **“Probejahr“**, innerhalb dessen das Bestehen einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft generell zu verneinen wäre, gibt es nicht.

5.3.2 Mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben

Es wirkt der Umstand, dass hier eine faktisch „vollständige“ Familie vorliegt, in der man sich gegenseitig unterstützt und die zu erledigenden Aufgaben der Haushaltsgemeinschaft untereinander aufteilt.

5.3.3 Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen

Gemeint sind Kinder und Angehörige eines der Partner. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Versorgung der Kinder und/oder Angehörigen so ausgestaltet sein, dass sie bei verständiger Würdigung auf eine Einstehensgemeinschaft schlie-

ßen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Versorgung durch beide Personen gemeinsam erfolgt, indem eine gewisse Aufgabenteilung vollzogen wird.

Beispiel:

Ein Mann und eine Frau leben seit 6 Monaten in einer gemeinsamen Wohnung. Die Frau hat ein Kind aus einer vorherigen Beziehung, für das sie zusammen mit dem Vater des Kindes finanziell aufkommt. Die leiblichen Eltern teilen sich das Sorgerecht. Ein gelegentliches "Babysitten" des neuen Partners der Mutter erfüllt hier noch nicht den Tatbestand des § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II.

5.3.4 Befugnis, über Einkommen oder Vermögen des Anderen zu verfügen

Diese Befugnisse dürfen insbesondere in folgenden Bereichen vermutet werden:

- Kontobewegungen / Barabhebungen (Beispiel: die Kosten der Lebensführung werden weit überwiegend vom Konto der einen Person bestritten; auf dem Konto der anderen Person finden dagegen kaum Kontobewegungen statt)
- Kontovollmacht der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu Gunsten der anderen Person oder umgekehrt
- einseitige oder gegenseitige Begünstigung in Versicherungspolice
- Regelungen zur Kostenteilung (Miete, Verbrauchskosten)
- regelmäßige Nutzung des Pkw der jeweils anderen Person
- regelmäßige Nutzung von PC / Laptop / Mobiliar der jeweils anderen Person

6 Prüfung zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft

6.1 Entscheidung nach der Gesamtschau der Umstände

Die Entscheidung des PAP, ob er in der Leistungsangelegenheit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II zu Grunde legt, ist immer nach einer **Gesamtschau der Umstände** zu treffen, unter denen die Personen in der vermeintlichen Bedarfsgemeinschaft tatsächlich leben. Hierzu ist der Sachverhalt zuvor weitestgehend zu ermitteln; es sind Indizien für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft zu sammeln.

Die Feststellung des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft ist durch den PAP unter Benennung und Bewertung aller Gründe (Pro und Contra) nachvollziehbar aktenkundig mit Tagesdatum zu vermerken.

6.1.1 Beweislastumkehr

Nur wenn der PAP nach der Gesamtschau der ermittelten oder festgestellten Umstände zu der Feststellung gelangt ist, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht und wenn einer der Vermutenstatbestände des § 7 Abs. 3a SGB II erfüllt wird, tritt eine **Beweislastumkehr** ein. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person trägt dann die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass trotz des Vorliegens einer der in § 7 Abs. 3a SGB II genannten Voraussetzungen zwischen ihm und der weiteren Person keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht.

6.2 Untersuchungsgrundsatz

An die vom PAP vorzunehmende Prüfung des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft sind stets strenge Anforderungen zu stellen, nicht zuletzt weil sich an die leistungsrechtliche Entscheidung nicht selten ein Widerspruchs- und ggf. auch Klageverfahren anschließt. Die Frage des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft ist auch häufiger Gegenstand gerichtlicher Eilverfahren.

Problemhaft sind die Fälle, in denen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Lebensumstände nicht oder nur unzureichend, ggf. sogar unzutreffend darlegt. In diesen Fällen hilft allein ein Verweis der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf ihre Auskunftspflicht selten weiter.

Offenkundige Lücken in der Ermittlung des Sachverhalts durch den PAP stehen einer Entscheidung des angerufenen Gerichtes zu Gunsten des Leistungsträgers eher entgegen. **Der PAP ist daher stets darauf zu verweisen, den Lebenssachverhalt der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und ihres vermeintlichen Partners im Rahmen der Möglichkeiten weitestmöglich zu ermitteln und aktenkundig zu machen, bevor er eine Entscheidung in der Leistungsangelegenheit trifft.** Er ist gemäß § 20 Abs. 2 SGB X sogar gesetzlich verpflichtet, alle bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen, so dass ihm im Rahmen seiner Möglichkeiten eine weitestmögliche Aufklärung des Sachverhaltes obliegt.

Der PAP bedient sich gemäß § 21 SGB X der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Er kann hierzu insbesondere

- Auskünfte jeder Art einholen
- Beteiligte anhören sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen oder deren schriftliche oder elektronische Äußerung einholen
- Urkunden und Akten beiziehen und
- den Augenschein einnehmen

6.3 Auskunftspflichten Verfahrensbeteiligter

Trotz des Untersuchungsgrundsatzes sind die Sozialleistungsträger in besonderem Maße auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten angewiesen, weil überwiegend aus deren Sphäre die notwendigen Informationen beschafft werden müssen, um eine möglichst sachgerechte, mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmende Entscheidung zu gewährleisten und um gleichzeitig das Verwaltungsverfahren des Sozialleistungsträgers zu vereinfachen.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung des Antragstellers gegenüber dem Sozialleistungsträger besteht gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I. Sie entsteht in der Regel durch die Antragstellung auf Gewährung von Leistungen. Sie ist beschränkt auf die Angabe von Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind.

Unproblematisch sind die Fälle, in denen die erforderlichen Auskünfte bereitwillig erteilt werden. Problematisch wird es dagegen, wenn der Eindruck erwächst, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person Auskünfte verweigert oder dass sie unzutreffende oder unvollständige Auskünfte erteilt hat. Dies betrifft insbesondere Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Partners der erwerbsfähigen

higen leistungsberechtigten Person. Eine typische Konstellation ist, dass die antragstellende Person angibt, nichts zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Partners angeben zu können und schon gar nicht in der Lage zu sein, entsprechende Nachweise zu führen. Die Regelung des § 60 Abs. 4 SGB II eröffnet dem Sozialleistungsträger die Möglichkeit, den Partner unmittelbar in die Pflicht zu nehmen und von ihm die benötigten Informationen einzufordern.

Grenzen der Mitwirkungspflichten finden sich in § 65 SGB I. Hierauf sei der Vollständigkeit halber hingewiesen.

6.3.1 Auskunftspflicht der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person

Die sich aus § 60 Abs. 1 SGB I ergebende Pflicht zur Auskunftserteilung betrifft unmittelbar die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Es dürfen nur **Auskünfte** erwartet werden, zu deren Erteilung die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person objektiv in der Lage ist.

Wird die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person aufgefordert, Auskünfte über den Partner zu erteilen, ist sie gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass sie Auskünfte nicht erteilt, ein weiteres Auskunftssuchen gemäß § 60 Abs. 4 SGB II unmittelbar an den Partner gerichtet werden wird.

Die Erteilung von Auskünften der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person über den vermeintlichen Partner wird in der Regel nicht zu erwarten sein, wenn das Bestehen der Bedarfsgemeinschaft bestritten wird oder wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person angibt, die erwarteten Informationen über den Partner nicht beibringen zu können. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist nicht verpflichtet, Unterlagen bzw. Nachweise über evtl. Einkommen oder Vermögen des Partners vorzulegen.

6.3.2 Auskunftspflicht des zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Partners

Die Regelung des § 60 Abs. 4 SGB II stellt einen eigenständigen Auskunftsanspruch des Sozialleistungsträgers gegenüber dem Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und Dritten, die für den Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren (z.B. Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen), fest. Der Anspruch ist daher unmittelbar gegenüber dem Partner und/oder dem Dritten geltend zu machen.

Eine Inanspruchnahme auf Auskunftserteilung ist nur möglich, wenn dies für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist. Es ist also der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Soll ein auf § 60 Abs. 4 Nr. 1 SGB II beruhender Auskunftsanspruch gegenüber dem Partner geltend gemacht werden, muss der Sozialleistungsträger das Bestehen der Bedarfsgemeinschaft inzident anhand von Indizien festgestellt haben. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das Bestehen der Partnerschaft bzw. eheähnlichen Gemeinschaft förmlich durch einen Verwaltungsakt festgestellt wurde.⁶

⁶ LSG Bayern, Beschluss v. 29.09.2011 – L 7 AS 711/11 B ER

Ausreichend ist insoweit, dass der Partner durch ein Auskunftersuchen des Sozialleistungsträgers davon Kenntnis erhält, dass er als Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und damit Teil der Bedarfsgemeinschaft angesehen wird. Die inzidente Feststellung des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft ist auch insoweit zwingend, als dass sonst das Herantreten an den vermeintlichen Partner eine Verletzung des Sozialgeheimnisses (aus der Sicht der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person) darstellen könnte.

6.3.3 Auskunftersuchen gemäß § 60 Abs. 4 SGB II gegenüber dem Partner

6.3.3.1 Formloses Auskunftersuchen

Um dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus § 24 SGB X zu entsprechen, empfiehlt es sich, zunächst mit einem **formlosen Ersuchen** an den Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person heranzutreten. Ein solches Vorab-Ersuchen soll aber auch vor dem Hintergrund als milderes Mittel angewendet werden, dass ein förmliches Ersuchen mit Androhung von Zwangsmitteln und dem Hinweis auf ein mögliches Bußgeldverfahren wenig akzeptanzfördernd ist.

→ Anlage 3 Vordruck „formloses Auskunftersuchen an Partner“ (Vordruck B 005)

6.3.3.2 Förmliches Auskunftersuchen

Sollte das Vorab-Auskunftersuchen nicht oder nur unzureichend befolgt werden, ist das Auskunftersuchen – diesmal **förmlich** – zu wiederholen. Das Auskunftersuchen gegenüber dem Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person stellt nach überwiegender Auffassung der Rechtsprechung einen förmlichen, rechtsmittel-fähigen **Verwaltungsakt** dar. Die verwaltungsrechtlichen Anforderungen an einen Verwaltungsakt sind zu beachten (insbesondere Bestimmtheit, Begründetheit). Das Auskunftersuchen ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und mittels **Postzustellungsurkunde** zuzustellen.

→ Anlage 4 Vordruck „förmliches Auskunftersuchen an Partner“ (Vordruck B 006)

6.3.4 Durchsetzung von Auskunftspflichten / Folgen der Nichterteilung von Auskünften

6.3.4.1 Verwaltungszwangsverfahren

Der per Verwaltungsakt gegenüber dem Partner geltend gemachte Auskunftsanspruch kann grundsätzlich im Wege des **Verwaltungszwangs** nach den §§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW (VwVG) durchgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Auskunftersuchen bestands- bzw. rechtskräftig ist. Da bei Partnern, die das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft grundsätzlich bestreiten, davon auszugehen ist, dass der auf Erteilung von Auskünften in Anspruch genommene Partner Widerspruch gegen das Auskunftersuchen erhebt und weil dieser Widerspruch gemäß § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung entfaltet, kann der Auskunftsanspruch zunächst für die Dauer des Widerspruchsverfahrens nicht ohne Weiteres durchgesetzt werden. Sollte sich ein sozialgerichtliches Verfahren anschließen, kann der Auskunftsanspruch möglicherweise auf Monate oder gar Jahre nicht durchgesetzt werden.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, in der Leistungsangelegenheit bereits vor Eintritt der Bestandskraft des Auskunftersuchens entscheiden zu müssen, ist grundsätzlich gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die **sofortige Vollziehung des Auskunftersuchens** anzuordnen und zu begründen. Die sofortige Vollziehung ist hierbei vor allem mit dem Interesse der antragstellenden Person an einer zügigen und rechtsfehlerfreien Entscheidung über ihren Leistungsantrag zu begründen. Der Auskunftsanspruch kann im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung sofort durchgesetzt werden, und zwar so lange, bis ggf. die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerichtlich aufgehoben wird oder das Auskunftersuchen erledigt ist. Hinzuweisen ist darauf, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht damit zu begründen ist, dass der Leistungsträger danach schneller zu einer Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung und deren Durchsetzung kommen kann.

Das **Verwaltungszwangsverfahren** ist ein eigenständiges, rechtsmittelbehaftetes Verfahren. Es wäre ggf. durch den PAP zu führen. Ob der PAP ein solches Verfahren einleitet, steht gemäß § 55 VwVG in seinem **pflichtgemäßen Ermessen**. Als Zwangsmittel kommt in aller Regel die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Betracht (§ 57 VwVG). Das konkrete Zwangsmittel ist zuvor gemäß § 63 VwVG unter Fristsetzung anzudrohen. Diese Androhung soll gemäß § 63 Abs. 2 VwVG mit dem förmlichen Auskunftersuchen verbunden werden. Die Androhung des Zwangsmittels ist zuzustellen (§ 63 Abs. 6 VwVG). Zwangsgeldverfahren können solange wiederholt werden, bis das Auskunftersuchen befolgt worden ist (§ 57 Abs. 3 VwVG). Die Anwendung eines Zwangsmittels ist unverzüglich einzustellen, wenn sein Zweck erreicht ist (§ 65 Abs. 3 VwVG), wenn also die erbetenen Auskünfte erteilt worden sind.

Sollte sich in einem konkreten Fall herausstellen, dass voraussichtlich ein Leistungsanspruch besteht und dass eine schnelle Entscheidung über den Leistungsantrag zu treffen ist, ist die Möglichkeit der **vorläufigen Leistungsgewährung** in Betracht zu ziehen.

6.3.4.2 Bußgeldverfahren

Neben dem Verwaltungszwangsverfahren kommt gegenüber dem Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die Einleitung eines **Bußgeldverfahrens** gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II in Betracht. Die Durchführung von Bußgeldverfahren erfolgt durch den Ermittlungsdienst im Jobcenter des Kreises Steinfurt. Auf die **Arbeitshilfe „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch / Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (§§ 63, 64 SGB II)“** wird hingewiesen. Für den Vorlagebericht ist der Vordruck “N 004 – Übersendung Ordnungswidrigkeit/Straftat“ zu nutzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielbestimmungen von Zwangsmittelverfahren und Bußgeldverfahren nicht verwechselt werden dürfen. Das Verwaltungszwangsverfahren ist gerichtet auf die Durchsetzung eines per Verwaltungsakt geforderten Tun, Duldens oder Unterlassens während das Bußgeldverfahren auf die Sanktionierung rechtlichen Fehlverhaltens gerichtet ist.

6.4 Anhörung Beteiligter / Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Der Anhörung **Beteiligter** kommt in Verfahren über die Leistungsangelegenheiten nach dem SGB II besondere Bedeutung zu, weil die Kenntnis der Lebensumstände der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für den Leistungsanspruch von

elementarer Bedeutung ist und die benötigten Informationen überwiegend ausschließlich von den Beteiligten persönlich beigebracht werden können. Von zentraler Bedeutung sind daher persönliche Gespräche, die der PAP mit den Verfahrensbeteiligten führt. Die im Rahmen der Anhörung Beteiligter gewonnenen Erkenntnisse und Informationen sind in einem Gesprächsvermerk festzuhalten. Wenn eben möglich, sollten die gemachten Angaben von der aussagenden Person durch Unterschrift bestätigt werden. Sofern es zur Feststellung einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft auf eine umfassende Indizienlage ankommt, ist der

→ Anhörungsbogen „Eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft“

getrennt mit jedem der Partner auszufüllen und unterschreiben zu lassen. Sollte sich der Verdacht des Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft danach erhärten, sollte im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang auch ein Hausbesuch durchgeführt werden. Der PAP hat zu entscheiden, ob er diesen selbst durchführt oder sich des Ermittlungsdienstes im jobcenter des Kreises Steinfurt bedient. Hierzu wird weiter verwiesen auf [Ziff. 6.6](#) dieser Arbeitshilfe.

Sollten für das Vorliegen eines gewissen Lebenssachverhaltes, der von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und/oder dem Partner bestritten wird, **Zeugen** zur Verfügung stehen, sollte auch deren schriftliche oder mündliche Aussage eingeholt werden. Aus Gründen der Nachweisbarkeit sollte auch hier darauf geachtet werden, dass die Aussage schriftlich dokumentiert und durch Unterschrift bestätigt wird.

6.5 Beziehung von Urkunden und Akten

Unterlagen, die geeignet sind, als Indiz für einen gewissen Lebenssachverhalt zu dienen, sollten zur Leistungsakte genommen werden. Hier kommen insbesondere Dokumente wie Mietverträge, private Verträge, schriftliche Absprachen der Beteiligten, Versicherungspolice, Kontoauszüge und Kaufverträge in Betracht.

6.6 Inaugenscheinnahme

Augenschein ist jede unmittelbare Wahrnehmung über die Beschaffenheit von Personen und Gegenständen oder über Vorgänge durch die Behörde.

Eine zentrale Bedeutung kommt dem **Hausbesuch** zu. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung eines Hausbesuches besteht für den Sozialleistungsträger nicht. Seiner Durchführung steht immerhin die Schranke der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG gegenüber. Die ermittelnde Person darf daher nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers die Wohnung betreten.

Zur Feststellung von Indizien bezüglich des Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft sind auch **Beobachtungen** in Betracht zu ziehen. Diese müssen jedoch zielgerichtet und punktgenau erfolgen. Die Privatsphäre der Personen darf zeitlich, räumlich und gegenständlich nur äußerst begrenzt erforscht werden.

Da Hausbesuche und Beobachtungen stets im Grenzbereich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten verlaufen, sollten sie in der Regel dem **Ermittlungsdienst im jobcenter des Kreises Steinfurt** überlassen werden.

7 Bearbeitungshinweise

Nachdem der Sachverhalt ermittelt und das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft durch den PAP unter Benennung und Bewertung aller Gründe (Pro und Contra) nachvollziehbar aktenkundig gemacht wurde (vgl. 6.1), ist die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person aufzufordern Unterlagen bzw. Nachweise über evtl. Einkommen oder Vermögen des Partners vorzulegen (vgl. 6.3.1). Erfolgt dies nicht, ist zunächst ein formloses Auskunftersuchen bzgl. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse an den Partner zu richten (vgl. 6.3.3.1). Bleibt dieses ebenfalls erfolglos, hat ein förmliches Auskunftersuchen ebenfalls an den Partner zu erfolgen (vgl. 6.3.3.2).

Sofern die für die Prüfung der leistungsrechtlichen Ansprüche benötigten Auskünfte erteilt werden, ist über den Antrag auf Leistungen zu entscheiden. In den Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid ist zur Feststellung des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft der folgende Text mit aufzunehmen:

„Ich habe anhand der mir bekannten Lebensumstände festgestellt, dass Sie und *Frau Musterfrau* in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II leben.“

Es ist nicht erforderlich, dass das Bestehen der Partnerschaft bzw. eheähnlichen Gemeinschaft vor der Entscheidung über den Antrag förmlich durch einen separaten Verwaltungsakt festgestellt wurde.⁷

⁷ LSG Bayern, Beschluss v. 29.09.2011 – L 7 AS 711/11 B ER

Anlage 1 (Vordruck B 002)

Kriterienkatalog zur Prüfung der Eheähnlichen Gemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II

Wohnverhältnisse:

- Unterzeichnung des Mietvertrages
- Räumliche Gegebenheiten
- Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände – gemeinsam oder getrennt?
- Einzug/Dauer des Zusammenlebens
- Zuzug aus getrennten/gemeinsamer Wohnung/en
- Eigentumsverteilung an Einrichtungsgegenständen
- Beschilderung Briefkasten/Türschild/Klingel
- „Schlüsselgewalt“

Haushaltsführung/Fahrzeugnutzung:

- Aufgabenverteilung im Bereich Haushaltsführung (Einkaufen, Kochen, Putzen, Waschen, Bügeln)
- Gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten
- Nutzung des Fahrzeugs des anderen
- Verbrauchswerte Strom, Wasser etc.

Persönliches Verhältnis:

- Definition der Beziehung zueinander
- Absicht bei Einzug/Zuzug des Partners
- Freizeitgestaltung
- Gemeinsame Kinder und ggf. deren Namensführung
- Betreuung/Erziehung von Kindern des Partners
- Gemeinsamer Bekanntenkreis

Finanzielle Situation:

- Gemeinsame Konten
- Getrennte Konten und gegenseitiger Zugriff
- Bevollmächtigung zur Erledigung von Behörden- und sonstigen finanziellen Angelegenheiten
- Gemeinsames Auftreten z. B. bei Energieversorgern, Internetanschriften, Telefonbuchanschluss und -eintragung u. ä.
- Gemeinsame oder getrennte finanzielle Abwicklung von Verbindlichkeiten, z. B.
 - Versicherte Personen bei Haftpflichtversicherung
 - Begünstigter bei Lebensversicherungen
 - Rundfunkbeitrag
 - Hausratversicherung

Unterstützung in Notsituationen

- Unterstützung in der Vergangenheit (auch in finanzieller Hinsicht)
- Künftige Bereitschaft zur gegenseitigen – auch finanziellen – Unterstützung

Anlage 2 (Vordruck B 003)

Datum: _____

Stadt/Gemeinde _____

Anhörungsbogen Eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft

Name Antragsteller:

Name weitere Person:

Auskunft erteilende Person ist: Antragsteller weitere Person

Fragen zu den derzeitigen Wohnverhältnissen:

1. Wer ist Mieter/in der Wohnung?

2. Ab welchem Zeitpunkt wurde die Wohnung angemietet?

3. Besteht ein Untermietverhältnis? Ja Nein
Falls ja: wer ist Untermieter und seit wann?

4. Wer besitzt einen Schlüssel für die Wohnung?

5. Seit wann wohnen Sie zusammen?

6. Sollten Sie früher schon einmal zusammen gewohnt haben:
Wo und in welchem Zeitraum?

7. Aus welchen Zimmern besteht die gesamte Wohnung und wer darf diese jeweils nutzen?

<u>Bezeichnung des Zimmers</u>	<u>Nur ich</u>	<u>Beide</u>	<u>ich nicht</u>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Welche Haushaltsgeräte nutzen Sie gemeinsam?

Herd	<input type="checkbox"/>	Kühlschrank	<input type="checkbox"/>	Waschmaschine	<input type="checkbox"/>
Tisch/ Stühle	<input type="checkbox"/>	Sofa / Couch	<input type="checkbox"/>	PC / Laptop	<input type="checkbox"/>
Porzellan	<input type="checkbox"/>	Geschirr	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Fragen zur Haushaltsführung / Fahrzeugnutzung:

1. Kaufen Sie Lebensmittel gemeinsam ein? Ja Nein
 Wenn ja: wie teilen Sie die Kosten untereinander auf?

2. Werden die Lebensmittel zusammen aufbewahrt? Ja Nein

3. Kochen Sie gemeinsam? Ja Nein

4. Werden Mahlzeiten gemeinsam eingenommen? Ja Nein

5. Wer putzt die Wohnung?

6. Wer wäscht und bügelt?

7. Führen Sie eine Haushaltskasse? Ja Nein

8. Teilen Sie Miete und Nebenkosten untereinander auf?
 Wenn ja, wie? Ja Nein

9. Wer hat den Stromversorgungsvertrag abgeschlossen?

Teilen Sie die Kosten auf? Ja Nein Falls ja, wie?

10. Wer hat den Vertrag zur Gasversorgung abgeschlossen?

Teilen Sie die Kosten auf? Ja Nein Falls ja, wie?

11. Haben Sie oder Ihr/e Mitbewohner/in ein Auto? Ja Nein
 Fall ja, wem gehört dieses?

Wenn ja, darf die andere Person das Auto mitbenutzen? Ja Nein

Fragen zum persönlichen Verhältnis:

1. Seit wann kennen Sie sich?

2. Weshalb sind Sie zusammengezogen?

3. Haben Sie vor, eine Ehe / Lebenspartnerschaft einzugehen? Ja Nein

4. Beschreiben Sie Ihre persönliche/ emotionale Beziehung zueinander:

-
-
-
-
5. Machen Sie gemeinsame Unternehmungen (Ausflüge, Urlaub etc.)? Ja Nein
6. Wirkt Ihr/e Mitbewohner/in bei der Erziehung evtl. vorhandener Kinder oder bei der Betreuung von Angehörigen mit? Ja Nein
7. Haben Sie einen gemeinsamen Bekanntenkreis? Ja Nein

Fragen zur finanziellen Situation:

1. Haben Sie Zugriff auf das Konto Ihres/r Mitbewohners/in? Ja Nein
Umgekehrt? Ja Nein
2. Haben Sie bzw. Ihr/e Mitbewohner/in den/die anderen/andere zur Erledigung von Behörden- und sonstigen finanziellen Angelegenheiten bevollmächtigt? Ja Nein
3. Bestehen gemeinsame finanzielle Verbindlichkeiten? (z.B. Schulden, Versicherungen, GEZ) Ja Nein
Wenn ja, welche?
4. Sind Sie o. ihr/e Mitbewohner/in durch Versicherungen des/der anderen begünstigt? Ja Nein
Umgekehrt? Ja Nein

Fragen zur Unterstützung in Notsituationen:

- Sind Sie oder Ihr/e Mitbewohner/in in Notsituationen für den/die anderen/andere da (z.B. Begleitung zum Arzt oder Krankenhaus)? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

Erklärung:

Ich versichere wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht zu haben und dass diese richtig aufgenommen worden sind.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Aufgenommen von

Anlage 3 (formloses Auskunftersuchen an Partner) (Vordruck B 005)

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende Auskunftersuchen

Sehr geehrter *Herr Mustermann*,

Sie leben mit *Frau Musterfrau* in einem Haushalt zusammen. *Frau Musterfrau* hat bei mir Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beantragt.

Ich habe anhand der mir bekannten Lebensumstände festgestellt, dass Sie und *Frau Musterfrau* in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II leben.

Für die Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, ist auch Ihr Einkommen und Vermögen, *Herr Mustermann*, zu berücksichtigen.

Ich bitte Sie daher unter Hinweis auf Ihre Auskunftspflicht gemäß § 60 Abs. 4 SGB II, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und mir **bis zum tt.mm.jjjj** die anliegenden Vordrucke „EK – Einkommenserklärung“ (Vordruck E 001) und „VM – Vermögen“ (Vordruck E 101) jeweils vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen und entsprechende Belege wie z.B. Verdienstabrechnungen, Bescheide zu laufend bezogenen Sozialleistungen, Girokontoauszüge der letzten 3 Monate, aktuelle Nachweise zu Kapitalvermögen (Sparbücher, Bausparverträge, Festgelder, Wertpapiere, Lebens- und Rentenversicherungen etc.) beizufügen.

Sollten Sie mir die erbetenen Auskünfte und Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig erteilen bzw. vorlegen, müssen Sie mit der Erteilung eines förmlichen Auskunftersuchens rechnen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Anlage 4 (förmliches Auskunftersuchen an Partner – 4 Seiten)
(Vordruck B 006)

PER PZU versenden!

**Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende
Auskunftersuchen**

Sehr geehrter *Herr Mustermann*,

Sie leben mit *Frau Musterfrau* in einem Haushalt zusammen. *Frau Musterfrau* hat bei mir Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 3 SGB II gehört zur Bedarfsgemeinschaft als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Gemäß § 7 Abs. 3a SGB II wird ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Ich habe anhand der mir bekannten Lebensumstände festgestellt, dass Sie und *Frau Musterfrau* in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II leben.

Für die Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, ist auch Ihr Einkommen und Vermögen, *Herr Mustermann*, zu berücksichtigen.

Da ein Auskunftersuchen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gegenüber *Frau Mustermann* erfolglos blieb, benötige ich von Ihnen direkt die Auskunft.

Ich fordere Sie daher auf mir **bis zum tt.mm.jjjj** folgende Unterlagen zu übersenden:

- beigefügte Anlagen EK - Einkommenserklärung (Vordruck E 001) und VM - Vermögen (Vordruck E 101) jeweils vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- entsprechende Belege zu den o.g. Anlagen wie z.B. Verdienstabrechnungen, Bescheide zu laufend bezogenen Sozialleistungen, Girokontoauszüge der letzten 3 Monate, aktuelle Nachweise zu Kapitalvermögen (Sparbücher, Bausparverträge, Festgelder, Wertpapiere, Lebens- und Rentenversicherungen etc.)

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass Sie nach der Vorschrift des § 60 Abs. 4 SGB II verpflichtet sind, mir die oben erbetenen Auskünfte zu erteilen und die geforderten Nachweise vorzulegen.

Sofern Sie dem Auskunftersuchen hinsichtlich Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, besteht die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung nach den Vorschriften des Verwaltungsvoll-

streckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel **Zwangsgeld**) und der Einleitung eines **Bußgeldverfahrens** nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II. Weitergehend sind Sie gemäß § 62 SGB II zum **Schadenersatz** verpflichtet, wenn Sie der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht nachkommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Stadt/Gemeinde, Hausanschrift (ohne Zusatz), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erheben. Sofern Ihnen der Bescheid zugestellt worden ist, kommt es für den Fristbeginn auf die Zustellung an.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gesetzestext zu Ihrer Information

Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 7 Abs. 3 und 3a Leistungsberechtigte

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

§ 60 Abs. 4 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

(4) Sind Einkommen oder Vermögen der Partnerin oder des Partners zu berücksichtigen, haben

1. diese Partnerin oder dieser Partner,
2. Dritte, die für diese Partnerin oder diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 62 Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
 2. eine Auskunft nach § 57 oder § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 63 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

2. entgegen § 58 Absatz 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

3. entgegen § 58 Absatz 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

4. entgegen § 60 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

5. entgegen § 60 Absatz 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,

6. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

7. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(1a) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7 gelten auch in Verbindung mit § 6b Absatz 1 Satz 2 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

